

De-minimis-Bescheinigung

gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2013

für das Unternehmen

Bei der bewilligten Zuwendung handelt es sich um eine De-minimis-Beihilfe im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen¹ (im Folgenden Allgemeine-De-minimis-Beihilfen). Der maximal zulässige Gesamtbetrag solcher Beihilfen beträgt im laufenden sowie in den beiden vorangegangenen Kalenderjahren 200.000 Euro bzw. 100.000 Euro bei Unternehmen, die im Bereich des gewerblichen Straßengüterverkehrs tätig sind. Zudem besteht eine Kumulierungspflicht mit Beihilfen nach folgenden Verordnungen:

- Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen² (im Folgenden Allgemeine De-minimis-Beihilfen),
- Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor³ bzw. der Verordnung (EG) Nr. 1535/2007 der Kommission vom 20. Dezember 2007 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen im Agrarerzeugnissektor⁴ (im Folgenden Agrar-De-minimis-Beihilfen),
- Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission vom 27. Juni 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei und Aquakultursektor⁵ bzw. der Verordnung (EG) Nr. 875/2007 der Kommission vom 24. Juli 2007 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen im Fischereisektor⁶ (im Folgenden Fisch-De-minimis-Beihilfen) und
- Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse erbringen⁷ (im Folgenden DAWI-De-minimis-Beihilfen).

Erhält ein Unternehmen/Unternehmensverbund i.S.v. Art. 2 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 („ein einziges Unternehmen“) neben den Allgemeine-De-minimis-Beihilfen auch Agrar- und/oder Fisch-De-minimis-Beihilfen, so beträgt der maximal zulässige Gesamtbetrag aller drei Arten der De-minimis-Beihilfen für „ein einziges Unternehmen“ im laufenden sowie in den beiden vorangegangenen Kalenderjahren insgesamt 200.000 Euro bzw. 100.000 Euro bei Unternehmen, die im Bereich des gewerblichen Straßengüterverkehrs tätig sind. Dabei dürfen jedoch die Agrar-De-minimis-Beihilfen der Wert von 15.000 Euro und die Fisch-De-minimis-Beihilfen den Wert von 30.000 Euro nicht überschreiten.

Erhält „ein einziges Unternehmen“ neben den Allgemeine-, Agrar- oder Fisch-De-minimis-Beihilfen auch DAWI-De-minimis-Beihilfen, so beträgt der absolut zulässige Gesamtbetrag für „ein einziges Unternehmen“ im laufenden sowie in den beiden vorangegangenen Kalenderjahren insgesamt 500.000 Euro, wobei der jeweilige Schwellenwert der Allgemeine-, Agrar- und Fisch-De-minimis-Beihilfen nicht überschritten werden darf.

Den Angaben in Ihrer De-minimis-Erklärung zufolge wurden in Ihrem Unternehmen/Unternehmensverbund i.S.v. Art. 2 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 („ein einziges Unternehmen“) im laufenden Kalenderjahr sowie in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren folgende Allgemeine-, Agrar-, Fisch- und DAWI-De-minimis-Beihilfen gewährt:

Ifd. Nr.	Antragsteller und ggf. Unternehmen des Verbundes (siehe Punkt 2)	Beihilfegeber	De-minimis-Beihilfen*	
1			<input type="checkbox"/> Allgemein	<input type="checkbox"/> Agrar
			<input type="checkbox"/> Fisch	<input type="checkbox"/> DAWI
2			<input type="checkbox"/> Allgemein	<input type="checkbox"/> Agrar
			<input type="checkbox"/> Fisch	<input type="checkbox"/> DAWI
3			<input type="checkbox"/> Allgemein	<input type="checkbox"/> Agrar
			<input type="checkbox"/> Fisch	<input type="checkbox"/> DAWI
4			<input type="checkbox"/> Allgemein	<input type="checkbox"/> Agrar
			<input type="checkbox"/> Fisch	<input type="checkbox"/> DAWI
5			<input type="checkbox"/> Allgemein	<input type="checkbox"/> Agrar
			<input type="checkbox"/> Fisch	<input type="checkbox"/> DAWI

¹ Amtsblatt der EU Nr. L 352/1 vom 24. Dezember 2013

² Amtsblatt der EU Nr. L 379/5 vom 28. Dezember 2006

³ Amtsblatt der EU Nr. L 352/9 vom 24. Dezember 2013

⁴ Amtsblatt der EU Nr. L 337/35 vom 21. Dezember 2007

⁵ Amtsblatt der EU Nr. L 190/45 vom 28. Juni 2014

⁶ Amtsblatt der EU Nr. L 193/6 vom 25. Juli 2007

⁷ Amtsblatt der EU Nr. L 114/8 vom 26. April 2012

zu lfd. Nr.	Datum Bewilligung/Zusage	Aktenzeichen	Form der Beihilfe**	Beihilfswert in Euro
1	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
2	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
3	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
4	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
5	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Hinweise:

* Bitte kreuzen Sie an, um welche De-minimis-Beihilfen es sich handelt.

** zum Beispiel: Zuschuss, Darlehen, Bürgschaft

Nach Abzug Ihrer angegebenen Vorförderung verbleibt eine Fördermöglichkeit in Höhe von Euro.

Ihren Angaben im Antrag zufolge werden die De-minimis-Beihilfen nicht mit anderen Beihilfen für dieselben förderfähigen Kosten kumuliert.

Unter Berücksichtigung einer in Ihrem Antrag angegebenen Förderung für dieselben förderfähigen Kosten mit einem Subventionswert von % verbleibt eine Restfördermöglichkeit von % bezogen auf dieselben förderfähigen Kosten.

Die jetzt mit Vertrag/Teilnahmevereinbarung vom erfolgte Bewilligung

war daher zu kürzen auf Euro

(Subventionswert Euro)

konnte ungekürzt erfolgen mit Euro

(Subventionswert Euro)

UNTERSCHRIFT DES PROJEKTRÄGERS (BEWILLIGUNGSSTELLE)

Ort, Datum

Unterschrift des Projektträgers (ggf. Stempel/ Dienstsiegel)

Name des Unterzeichnenden (in Druckbuchstaben)

HINWEISE:

Diese Bescheinigung ist

- von Ihnen zehn Jahre nach letzter Auszahlung vom Unternehmen aufzubewahren,
- auf Anforderung der Europäischen Kommission der Bundesregierung, Landesverwaltung oder bewilligenden Stelle auf deren Anforderung innerhalb von einer Woche oder einer in der Anforderung festgesetzten längeren Frist vorzulegen. Wird die Bescheinigung innerhalb der Frist nicht vorgelegt, behalten wir uns vor, den Zuwendungsbescheid zu widerrufen, alternativ den Vertrag zu kündigen und die Beihilfe zurückzufordern.

Die in der Bescheinigung ausgewiesenen Beihilfswerte sind bei zukünftigen Beantragungen von jeglichen De-minimis-Beihilfen Ihres Unternehmens/Unternehmensverbundes zu berücksichtigen und anzugeben.